

Ordnung über die Benutzung der „AQUARENA“ – Schwimmhalle
der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid
(Haus- und Badeordnung)

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Ziffer 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 10.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2009, hat der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), am 28.09.2010 folgende Ordnung über die Benutzung der „AQUARENA“ - Schwimmhalle der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid (Haus- und Badeordnung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der AQUARENA-Schwimmhalle. Die Benutzer/innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer/innen verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jede/r Besucher/in diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Das Rauchen ist im gesamten Bereich der AQUARENA-Schwimmhalle untersagt.
- (4) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände der AQUARENA-Schwimmhalle nicht mitgebracht werden.
- (6) Das Fotografieren und Filmen ist in der AQUARENA-Schwimmhalle nicht gestattet. Für private Zwecke, gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betriebspersonals.
- (7) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Über etwaige Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung entscheidet das Aufsicht führende Betriebspersonal, soweit diese Haus- und Badeordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Zutritt

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch das Aufsicht führende Betriebspersonal gefordert werden), offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,
 - e) Personen, die extremistische oder ausländerfeindliche Symbole oder Schriften tragen oder verbreiten,
 - f) verwahrloste Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle nur zusammen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Kindern unter sieben Jahre ist die Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson oder in Begleitung der Eltern oder eines Elternteils gestattet.

§ 3

Gemeinschaftsveranstaltungen

- (1) Vereinigungen werden zur Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle durch besondere Regelung zugelassen.
- (2) Besucher/innen, die im Rahmen des Schul- oder Vereinsschwimmens die AQUARENA-Schwimmhalle benutzen, erkennen diese Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen ebenfalls an.
- (3) Bei Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Übungsleiter/in, beim Schulschwimmunterricht die Aufsicht führende Lehrkraft für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 4

Nutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Ordnung.

§ 5

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer besonderen Entgeltordnung festgesetzt sind. Mit der Entrichtung des vorgesehenen Nutzungsentgeltes schließt der/die Benutzer/in mit den Gemeindewerken Neunkirchen-Seelscheid einen Vertrag, der die Bestimmungen dieser Ordnung zum Inhalt hat.
- (2) Die Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle ist nur gestattet, wenn der/die Benutzer/in das in der Entgeltordnung festgesetzte Entgelt entrichtet hat. Jeder Badegast muss daher im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Beim Erwerb einer Mehrfachkarte ist für die Zutrittsberechtigung ein Pfand in Höhe von 5,00 € (Zehnerkarte) bzw. 15,00 € (Fünffzigerkarte oder Mitgliedschaft) zu hinterlegen. Dieses Pfand wird bei unbeschädigter Rückgabe der Zutrittsberechtigung erstattet.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang in der AQUARENA-Schwimmhalle bekannt gegeben.
- (2) Der Schwimmbetrieb kann aus besonderem Anlass (z.B. wegen Überfüllung, Betriebsstörung) allgemein oder in bestimmten Einrichtungen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Sofern möglich, ist die Öffentlichkeit bei einer Einstellung bzw. Einschränkung des Schwimmbetriebes rechtzeitig durch einen von außen allgemein zugänglichen Aushang am Bad zu informieren.
- (3) Die Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle ist innerhalb der Öffnungszeiten zeitlich nicht begrenzt. Die Öffnungszeiten schließen die zum Aus- und Ankleiden benötigte Zeit mit ein.
- (4) Den Badegästen wird das Ende der Badezeit akustisch signalisiert.

§ 7

Allgemeines Verhalten

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Andere Besucher dürfen weder gefährdet noch belästigt werden.
- (2) Es ist in der AQUARENA-Schwimmhalle insbesondere nicht gestattet:
 - a) vom Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen;
 - b) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Treppen der Schwimmbecken zu turnen oder das Trennseil zu besteigen;
 - c) andere Personen in die Becken zu stoßen oder zu werfen;

- d) mit harten Bällen zu spielen (Softwasserbälle sind im Nichtschwimmerbereich des Mehrzweckbeckens sowie im Variobecken gestattet);
- e) die Schwimmbecken außerhalb der Treppen zu verlassen;
- f) Schwimm-, Tauchflossen, Schnorchel u.ä. zu benutzen (die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr);
- g) Einreibemittel jeder Art vor der Benutzung der Schwimmbecken zu gebrauchen;
- h) Seife, Bürsten u.a. Reinigungsmittel in den Schwimmbecken zu verwenden;
- i) Schwimmkleidung in den Schwimmbecken auszuwaschen oder auszuwringen;
- j) das Wasser und die Halle zu verunreinigen;
- k) Musikinstrumente, Tonwiedergabe-, Fernsehgeräte oder Laptops zu benutzen;
- l) mitgebrachte elektrische Geräte zu benutzen (die Verwendung von privaten Fönen ist an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt);
- m) alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
- n) Abfall wegzuwerfen, insbesondere Gegenstände, die andere Benutzer/innen verletzen können, Abfälle sind von den Badegästen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen;
- o) Wasserspritzspielzeuge zu verwenden.

Das Aufsicht führende Betriebspersonal kann von den Verbotsbestimmungen Ausnahmen erteilen.

§ 8

Umkleidekabinen und -räume

- (1) Den Benutzern stehen zum Umkleiden Einzelumkleidekabinen und Sammelumkleideräume zur Verfügung.
- (2) Den Benutzern stehen ferner zur Aufbewahrung der Kleidung Garderobenschränke zur Verfügung. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu halten. Gleiches gilt für Schlüssel für Wertschließfächer. Schlüssel für Garderobenschränke erhält der Benutzer an der Kasse des Bades.
- (3) Nach Badeschluss verschlossene Garderobenschränke oder Wertschließfächer werden vom Badpersonal geöffnet und der Inhalt als Fundgegenstände behandelt.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, das nummerierte Band mit dem Schlüssel des Garderobenschrankes so zu tragen, dass es vom Badpersonal gesehen werden kann. Das Band ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Das Badpersonal ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Inhaber eines nummerierten Bandes mit dem Schlüssel des Garderobenschrankes berechtigt ist, den Inhalt des Schrankes zu entnehmen. Verliert der/die Benutzer/in das nummerierte Band, wird der Inhalt des Schrankes erst ausgehändigt, wenn das Recht zum Besitz zweifelsfrei nachgewiesen ist. Bei Verlust des Garderoben- oder Wertschrankenschlüssels wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der in der Entgeltordnung festgelegt ist. Der Verlierer erhält den Betrag zurück erstattet, sofern der verlorene Schlüssel später wieder gefunden wird.

§ 9

Schwimmkleidung

- (1) Der Aufenthalt in der AQUARENA-Schwimmhalle und in dem sonstigen Nassbereich ist nur mit sauberer Schwimmkleidung gestattet. Religiös bedingte Schwimmkleidung ist vor dem Betreten der Schwimmhalle mit dem Betriebspersonal abzustimmen.
- (2) Personen, die nicht schwimmen, dürfen auch andere saubere Sportkleidung, jedoch keine Straßenkleidung, tragen.
- (3) Die Benutzer des Bades dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

§ 10

Körperreinigung

- (1) Vor dem Betreten der Schwimmbecken haben die Benutzer den Körper im Duschaum gründlich mit Reinigungsmittel zu reinigen. Die Verwendung von Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (2) Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung einer Dusche.

§ 11

Nichtschwimmer

Nichtschwimmer dürfen nur den für sie kenntlich gemachten Teil der Schwimmbecken benutzen.

§ 12

Sprunganlagen und Wasserattraktionen

- (1) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Betriebspersonal auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die jeweilige Sprunganlage darf nur einzeln betreten werden. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Dabei hat sich der/die Springer/in vorher zu vergewissern, dass dies ohne Gefährdung eines anderen Badegastes möglich ist.
- (3) Während der Benutzung der Sprunganlagen darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

§ 13

Verunreinigungen, Beschädigungen

- (1) Die Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände innerhalb der AQUARENA-Schwimmhalle sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den/die Benutzer/in zum Schadensersatz.
- (2) Für übermäßige Verunreinigungen ist das in der Entgeltordnung festgesetzte Reinigungsentgelt vom Verursacher zu entrichten.

§ 14

Aufsicht

- (1) Das Betriebspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen. Die Benutzer/innen haben den Anordnungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsicht führende Betriebspersonal ist berechtigt, Benutzer/innen aus der AQUARENA-Schwimmhalle zu verweisen, wenn sie
 - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden oder
 - b) andere Benutzer/innen belästigen oder
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen. Wird einem entsprechenden Verweis nicht gefolgt, so kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden.

Im Falle des Verweises infolge einer Missachtung dieser Haus- und Badeordnung wird das entrichtete Benutzungsentgelt nicht erstattet.

- (3) Den in Absatz 2 genannten Benutzern kann der Vorstand der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen die Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle schriftlich vorübergehend oder dauernd untersagen.

§ 15

Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Betriebspersonal entgegen. Sofern möglich, schafft es sofort Abhilfe. Beschwerden können schriftlich auch beim Vorstand der Gemeindewerke vorgebracht werden.

§ 16

Haftung

- (1) Die Benutzer benutzen die Schwimmhalle einschließlich ihrer Einrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten bzw. auf einen verkehrssicheren Zustand hinzuwirken. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Eine Haftung für Sachschäden der Benutzer tritt nur ein, wenn dem Betriebspersonal oder

sonstigen Beauftragten der Gemeindewerke vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Betriebspersonals gehaftet.
- (3) Schadensersatzansprüche müssen unverzüglich schriftlich beim Vorstand der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung der Geltendmachung eines Anspruches ergeben, gehen zulasten des/r Geschädigten.

§ 17

Fundgegenstände

Gegenstände, die in der AQUARENA-Schwimmhalle gefunden werden, sind beim Betriebspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 18

Geld und Wertsachen, Schwimmsachen

Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung beim Betriebspersonal hinterlegt werden, hierfür stehen Wertschließfächer im Eingangsbereich zur Verfügung.

§ 19

Parkplatz

Fahrzeuge dürfen im Bereich der AQUARENA-Schwimmhalle nur auf dem hierfür eingerichteten Parkplatz abgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkraum.

§ 20

Verwaltungshelfer

Neben dem bei den Gemeindewerken Neunkirchen-Seelscheid beschäftigten Betriebspersonal können die Gemeindewerke zur Abwicklung dieser Haus- und Badeordnung und den darin enthaltenen Regelungen Verwaltungshelfer entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigen, die den Gemeindewerken von natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltungshelfer sind verpflichtet, sich mit dieser Haus- und Badeordnung vertraut zu machen und die Bestimmungen gegenüber den Benutzern entsprechend anzuwenden. Sie gelten als Betriebspersonal im Sinne dieser Haus- und Badeordnung.

§ 21

Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen des Bades (z.B. Sauna) wird eine besondere Benutzungsordnung erlassen.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Ordnung für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 07.05.2001 außer Kraft.